

Türen
Rauchschutztüren
Begriffe und Anforderungen

DIN
18 095
Teil 1

Doors; smoke control doors; definitions and requirements
Portes; portes pare-fumées; définitions et exigences

Inhalt

	Seite		Seite
1 Anwendungsbereich	1	6 Einbau und Wartung	3
2 Begriffe	1	6.1 Allgemeines	3
2.1 Rauchschutztüren	1	6.2 Einbauanleitung	3
2.2 Türschlieβmittel	1	6.3 Wartungsanleitung	3
2.3 Schlieβfolgeregler	1	7 Nachweis	3
2.4 Feststellanlagen	1	Anhang A	
2.5 Leckrate Q_d	2	Muster einer Werksbescheinigung für	
3 Bezeichnung	2	Rauchschutztüren	4
4 Anforderungen	2	Zitierte Normen und andere Unterlagen	5
5 Kennzeichnung	3	Erläuterungen	5

1 Anwendungsbereich

Diese Norm enthält werkstoffneutrale Anforderungen an Rauchschutztüren (RS).

Rauchschutztüren, die den Anforderungen dieser Norm entsprechen, sind geeignet, die Ausbreitung von Rauch in Gebäuden zu behindern (siehe Erläuterungen)¹⁾.

Rauchschutztüren nach dieser Norm sind keine Feuer-schutzabschlüsse nach DIN 4102 Teil 5.

Die Norm behandelt nur einflügelige und zweiflügelige Drehflügeltüren; Türen anderer Bauarten wie Schiebetüren, Roll-türen, Gliedertüren usw. sind nicht Gegenstand dieser Norm²⁾.

2 Begriffe

2.1 Rauchschutztüren

Rauchschutztüren nach dieser Norm sind selbstschließende Türen und dazu bestimmt, im eingebauten und geschlossenen Zustand den Durchtritt von Rauch zu behindern.

Sie bestehen jeweils aus

- a) einer Zarge einschließlich der zu ihrer Befestigung an den angrenzenden Gebäudeteilen (Wände und Decken) erforderlichen Befestigungsmittel,
- b) einem Türflügel oder zwei Türflügeln einschließlich der dazugehörigen Schlösser und Beschläge,
- c) gegebenenfalls einer Flachrundschwelle (siehe Abschnitt 4.4),
- d) Türschlieβmittel, bei zweiflügeligen Rauchschutztüren auch Schlieβfolgeregler, Mitnehmerklappen o.ä.,
- e) Dichtungsmittel,
- f) gegebenenfalls weiterem Zubehör, z. B. Feststellanlagen.

2.2 Türschlieβmittel

Türschlieβmittel sind Geräte, die dazu geeignet sind, die Tür selbsttätig zu schließen.

Für Rauchschutztüren nach dieser Norm kommen nur Türschlieβer mit hydraulischer Dämpfung in Frage, welche die Tür mit Hilfe gespeicherter Energie schließen.

2.3 Schlieβfolgeregler

Schlieβfolgeregler sind Geräte, mit deren Hilfe bei zweiflügeligen Türen das Schließen der Türflügel in der richtigen Reihenfolge sichergestellt wird.

2.4 Feststellanlagen

Feststellanlagen sind Geräte oder Gerätekombinationen, die geeignet sind, die Funktion der Türschlieβmittel – Erfüllung der geforderten Türeigenschaft „selbstschließend“ – kontrolliert (zeitlich begrenzt) unwirksam zu machen. Beim Ansprechen der zugehörigen Auslösevorrichtung im Brandfall oder bei anderweitiger Auslösung (z. B. von Hand) werden offenstehende Türflügel selbsttätig durch ihr Türschlieβmittel geschlossen.

Für Rauchschutztüren sind allein Feststellanlagen geeignet, die auf die Brandkenngröße Rauch ansprechen.

1) Werden in Rauchschutztüren Verglasungen angewendet, so müssen diese bruchsicher sein (siehe die einschlägigen Unfallschutz-/Arbeitsschutzvorschriften wie Arbeitsstättenverordnung, Arbeitsstättenrichtlinien, Vorschriften der Berufsgenossenschaften.

Die Verglasungen in Rauchschutztüren dürfen jedoch nicht ausschließlich aus thermoplastischen Werkstoffen bestehen.

2) Siehe Erläuterungen, Ziffer 10.

Fortsetzung Seite 2 bis 6

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.